

Aktenzeichen: 2 AZR 599/79

LAG Hamm Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 74; ZPO § 236

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 599/79

13 Sa 60/79 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Dezember 1979 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. April 1979 – 13 Sa 60/79 – wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision und der Anschlußrevision.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

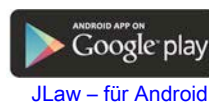
1. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 17. April 1979 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Juli 1978 hinaus bis zum 30. September 1978 fortbestanden hat, und die weitergehenden Feststellungsanträge des Klägers abgewiesen. Dieses Urteil ist den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beider Parteien am 10. Mai 1979 zugestellt worden. Mit Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 8. Juni 1979, der am 11. Juni 1979 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, hat der Kläger Revision eingelegt. Begründet hat er die Revision mit Schriftsatz vom 9. Juli 1979, eingegangen bei dem Bundesarbeitsgericht am 13. Juli 1979. Der zugehörige Briefumschlag trägt den Poststempel: "B Hase 1 12.-7.79-18.". Der Vorsitzende des erkennenden Senats hat die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 19. Juli 1979 auf den verspäteten Eingang der Revisionsschrift hingewiesen.

Hierauf haben diese mit einem am 26. Juli 1979 bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sie haben vorgetragen, die Revisionsbegründungsschrift sei am 9. Juli 1979 geschrieben worden. Die Büroangestellte H N habe den Schriftsatz dann weisungsgemäß getrennt von der übrigen Post kuvertiert und am 9. Juli 1979 gegen 18.00 Uhr in den Briefkasten gesteckt. Es sei unerklärlich, warum der Brief erst am 13. Juli 1979 bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangen sei. Beigefügt haben die Prozeßbevollmächtigten eine diese Angaben bestätigende eidesstattliche Versicherung der Büroangestellten. Auf den Hinweis des Senats, auf dem Briefumschlag befinde sich der Poststempel 12.-7.79, 18, haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers geantwortet, Frau N habe auf Anfrage nochmals versichert, den Brief am 9. Juli 1979 in den Briefkasten geworfen zu haben; sie haben ferner eine Auskunft des Postamtes 1 B / Hase nachgereicht.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. August 1979, bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangen am 20. August 1979, Anschlußrevision eingelegt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die Revision ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der einmonatigen Revisionsbegründungsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG begründet worden. Nach dem Eingang des Revisionsbegründungsschriftsatzes am 11. Juni 1979 lief die Revisionsbegründungsfrist am 11. Juli 1979 ab. Eingegangen ist die Revisionsbegründung erst am 13. Juli 1979.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, weil der Kläger nicht ohne sein Verschulden verhindert war, die Revisionsbegründungsfrist einzuhalten (§ 233 ZPO). Nach § 85 Abs. 2 ZPO steht dabei das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich. Seine Pflicht, gemäß § 236 Abs. 2 ZPO die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen, hat der Kläger nicht ausreichend erfüllt.

Die Zeugin N hat an Eides Statt versichert, die Revisionsbegründungsschrift am 9. Juli 1979 um 18.00 Uhr in B in den Briefkasten geworfen zu haben. Danach hätte das Schriftstück unter normalen Verhältnissen spätestens im Laufe des folgenden Tages bei dem zuständigen Postamt, hier dem Postamt 1, B, Hase, eingehen und den Poststempel dieses Tages erhalten müssen. Auf Grund des Poststempels steht jedoch fest, daß die Revisionsbegründungsschrift erst drei Tage später, am 12. Juli 1979 um 18.00 Uhr dorthin gelangt ist. Das muß als ungewöhnlich angesehen werden.

Nach der vom Kläger beschafften Auskunft des Postamts werden im Bereich der Innenstadt B Briefkästen mit Bodenklappen verwendet. Zur Leerung sind Briefsammeltaschen so in die am Briefkasten angebrachten Führungsschienen einzuschieben, daß der gesamte Inhalt des Briefkastens in die Tasche fällt. Die Postbediensteten sind schriftlich angewiesen, den Innenraum des Briefkastens auf etwa festgeklemmte Sendungen abzutasten. Daß solche Postsendungen nicht bemerkt werden, ist nach der Wertung des Postamtes als Ausnahmefall anzusehen, der allerdings nicht auszuschließen sei.

Wäre die Revisionsbegründung am 9. Juli 1979 bis 18.00 Uhr in den Briefkasten geworfen worden, so müßte sie bei sämtlichen Leerungen innerhalb der folgenden drei Tage unbemerkt



geblieben sein. Dies ist auch im Hinblick auf die Größe des verwendeten Briefumschlages sehr unwahrscheinlich. Es bestehen deshalb begründete Zweifel, ob die Revisionsbegründungsschrift tatsächlich schon am 9. Juli 1979 in den Briefkasten geworfen worden ist. Die Zweifel sind auch durch die spätere Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, die Zeugin habe ihm gegenüber ihre Angaben in der eidesstattlichen Versicherung bestätigt, nicht ausgeräumt worden. Zur Glaubhaftmachung hätte wenigstens eine eigene zusätzliche Erklärung der Zeugin vorgelegt werden müssen. Nur dann könnte ersichtlich sein, daß sie trotz der gegen ihre Darstellung sprechenden objektiven Umstände die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer eidesstattlichen Versicherung weiterhin zu übernehmen bereit sei.

Diese Zweifel gehen zu Lasten des Klägers; denn es ist Sache des Antragstellers, die Wiedereinsetzungsgründe glaubhaft zu machen (BAG AP Nr. 3 zu § 234 ZPO [zu 2 der Gründe]). Bleibt aber ungeklärt, aus welchen Gründen die Revisionsbegründung erst am 12. Juli 1979 und somit nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Postamt eingegangen ist, so ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht, daß die Frist ohne ein dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zuzurechnendes Verschulden versäumt worden ist.

3. Da die Revision als unzulässig zu verwerfen ist, verliert die rechtzeitig eingelegte unselbständige Anschlußrevision des Beklagten ihre Wirkung (§ 556 Abs. 2, § 522 Abs. 1 ZPO). Der Kläger hat in diesem Fall auch die Kosten der Anschlußrevision zu tragen.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

